

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 93

Potsdam 13.04.2005

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauerhaltung Bauen im Bestand + Bauwerkserhaltung In der Fassung vom 10.11.2004

lt. Beschluss des Fachbereichsrat Bauingenieurwesen vom 10.11.2004
verabschiedet im Senat am 06.04.2005

*Herausgeberin:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam*

*Postfach 60 06 08
14406 Potsdam*

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauerhaltung Bauen im Bestand + Bauwerkserhaltung

In der Fassung vom 10.11.2004

Vorbemerkung	2	Anlage 1: Fächer – Module (Stand Nov. 2004)	11
§ 1 Geltungsbereich	2		
Teil 1 Studienordnung	2	Anlage 2: Pflichtfächer (Stand Nov. 2004)	12
1. Allgemeines	2	Anlage 3: Wahlpflichtfächer (Stand Nov. 2004)	13
§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grade	2	Anlage 4: Modularisierung - Credits	14
§ 3 Inhaltliche Ausrichtung	2		
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, Auswahlkriterien	2		
§ 5 Zulassungsverfahren und Zulassungskommission	3		
§ 6 Studiendauer	3		
§ 7 Studienbeiträge	3		
§ 8 Studienberatung	3		
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	3		
2. Aufbau des Studiums	4		
§ 10 Gliederung des Studiums	4		
§ 11 Modularisierung und Leistungspunkte	4		
§ 1 Form der Lehrveranstaltungen	4		
§ 3 Organisation des Studien- und Lehrbetriebs	5		
Teil 2 Prüfungsordnung	5		
3. Prüfungen und Leistungsnachweise	5		
§ 14 Prüfungen und Prüfungsformen	5		
§ 15 Studienleistungen und Leistungsnachweise	5		
§ 16 Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen	6		
§ 17 Masterprüfung: Masterarbeit und Masterkolloquium	6		
§ 18 Prüfungsausschuss	8		
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8		
§ 20 Wiederholung und Regelungen bei Leistungsnachweisen	9		
§ 21 Gesamtbewertung	9		
§ 22 Zeugnis und Zeugnisergänzungen	10		
§ 23 Exmatrikulation	10		
4. Schlussbestimmungen	10		
§ 24 Inkrafttreten	10		

Vorbemerkung

Aus Gründen der Kürze und Lesbarkeit werden in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich die neutralen bzw. männlichen Personenbezeichnungen verwendet. Auf eine Doppelbenennung der männlichen und weiblichen Form wurde verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich die verwendeten Bezeichnungen stets auf weibliche und männliche Personen.

§ 1

Geltungsbereich

Geltungsbereich der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist der Masterstudiengang „Bauerhaltung – Bauen im Bestand + Bauwerkserhaltung“ am FB Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam. Das vorliegende Dokument regelt Ablauf und Aufbau des Studiums sowie Zugangsbestimmungen und Prüfungsangelegenheiten.

Teil 1: Studienordnung

1. Allgemeines

§ 2

Ziele des Studiums, akademischer Grad

(1) Studienziele

Das Studium im Masterstudiengang „Bauerhaltung“ bereitet Hochschulabsolventen aus den Bau-bereichen möglichst mit Berufserfahrung auf eine praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit in Planung, Entwurf, Ausführung sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Bauwerkserhaltung und des Bauens im Bestand vor. Der Masterstudiengang ist gemäß der Akkreditierung der ZEvA vom 21.09.2004 dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet.

(2) akademischer Grad

Der Masterstudiengang „Bauerhaltung“ ist ein postgradualer, nicht-konsekutiver Studiengang. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird den Absolventen der Titel „Master of Engineering“, abgekürzt: M.Eng., verliehen. Dieser kann gegebenenfalls mit dem Zusatz „Ingenieur für Bauerhaltung“ geführt werden.

§ 3

Inhaltliche Ausrichtung

Der Masterstudiengang „Bauerhaltung“ vermittelt Kenntnisse und Methoden für eine ingenieurwissenschaftliche Beschäftigung mit bestehender Bausubstanz. Studienobjekte sind hierbei Hochbauten sowie Ingenieurbauwerke und bauliche Anlagen. Der zeitliche Fokus liegt auf der Zeit von ca. 1800 bis heute. Der Masterstudiengang beinhaltet eine verstärkte Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung (FuE).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen, Auswahlkriterien

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, vorzugsweise mit den Abschlüssen:

1. Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen
2. Dipl.-Ing. Architektur mit technisch-ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt

Darüber hinaus kommen auch – in der Regel mit Auflagen –

3. Absolventen sonstiger Fachrichtungen
4. Absolventen von Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern

in Betracht, wenn die Zulassungskommission dies befürwortet. Außerdem ist mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Baubereich erforderlich. Zugelassen werden können ferner Absolventen ohne Praxiserfahrung mit überdurchschnittlichem Hochschulabschluss. Die Mindestnote setzt die Zulassungskommission auf der Basis der studiengangsbezogenen Durchschnittsnoten – veröffentlicht vom Wissenschaftsrat in der jeweils aktuellen Fassung – fest.

(2) Auswahlkriterien

Die Zulassung erfolgt im Ergebnis eines Auswahlverfahrens, dem folgende Kriterien zugrunde liegen:

1. Fachliche Qualifikation (10 Punkte)
2. Berufserfahrung (5 Punkte)
3. Persönliche Motivation (5 Punkte).

§ 5 Zulassungsverfahren und Zulassungskommission

(1) Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Schriftliche Bewerbung mit Formblatt und Nachweis der formalen Zulassungsbedingungen (Hochschulabschluss).
2. Vorstellungsgespräch zum Nachweis der inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen (geeignete Vorbildung) und Bewertung des Bewerbers entsprechend der genannten Kriterien.
3. Die Zulassungskommission kann Auflagen zur Erbringung zusätzlicher Leistungen erteilen, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt nachzuweisen sind.
4. Entscheidung über Aufnahme in den Masterstudiengang durch die Zulassungskommission. Über diese Entscheidung wird ein Bescheid erstellt.

(2) Zulassungskommission

Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt.

§ 6 Studiendauer

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Bauernhaltung“ beträgt drei Semester inklusive Anfertigung der Masterarbeit bei Vollzeitstudium. Der Aufbau des Studiums ist so organisiert, dass ein Teilzeitstudium möglich ist, in dem die Studierenden das Studienpensum auf in der Regel vier Semester verteilen können.

§ 7 Studienbeiträge

Das Studium ist so organisiert, dass es für Vollzeitstudierende in drei, für Teilzeitstudierende in vier Semestern studierbar ist. Der Erstattungsbeitrag für

Vollzeit- oder Teilzeitstudierende wird zusätzlich des vom Immatrikulationsamt festgelegten Semesterbeitrags erhoben. Der Erstattungsbeitrag von 500,- € ist – wie der Semesterbeitrag – jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung zu entrichten. Über Änderungen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 8 Studienberatung

Vor Aufnahme des Studiums bzw. vor einer Bewerbung um einen Studienplatz besteht die Möglichkeit zur Beratung durch den Studiengangskoordinator und/oder die beteiligten Professoren.

Zu Beginn des Studiums erfolgt eine allgemeine Einführung in Inhalte und Organisation des Studiums. Während des Studiums kann eine Beratung der Auswahl der Wahlfächer sowie zu persönlichen Fragen zu Studieninhalten und -organisation in Anspruch genommen werden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen von Weiterbildung erbrachte Leistungen

Vor Beginn des Masterstudiengangs im Rahmen einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erbrachte Leistungen können als Studienleistungen im Masterstudiengang anerkannt werden, sofern sie in Form, Inhalt und Leistungsnachweis den Anforderungen des Studiengangs wenigstens entsprechen. Zuständig für Anerkennungen nach (1) und (2) ist der Prüfungsausschuss.

(2) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen einer Universität oder Hochschule im In- oder Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit zum Masterstudiengang Bauernhaltung in Bezug auf Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen gegeben ist. Das European Credit Transfer System (ECTS, europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) ist anzuwenden. Für die Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen

Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Nichtanerkennung

Wahlfächer (Wahlfach F nach Anlage 3) sind generell nicht anerkennbar.

Studienleistungen aus einem Bachelorstudium sind nicht anerkennbar.

(4) Noten

Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnungen der Gesamtnote mit einzubeziehen. Über Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss. In zweifelhaften Fällen nimmt der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

2. Aufbau des Studiums

§ 10

Gliederung des Studiums

(1) Aufbau des Studiums

Das Masterstudium gliedert sich in einen allgemein gehaltenen Pflichtteil – bestehend aus den Modulen Grundlagen, Labore, Seminare und Projekte –, in einen Wahlpflichtbereich, welcher mittels der Wahlpflichtfächer sowie der Wahl des zweiten Seminars und des zweiten Labors der individuellen Spezialisierung dient, und in die Masterprüfung, die die Masterarbeit und das Masterkolloquium umfasst (siehe Anlage 1).

(2) Struktur des Studiums

Das Masterstudium gliedert sich in Fächer und Module. Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Fächern aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- und/oder Wahlbereich.

(3) Beginn des Studiums

Das Masterstudium beginnt mit dem ersten Semester jedes Jahr zum Sommersemester.

(4) Semesteraufteilung

Die Pflichtmodule Grundlagen 1 und 2 werden i. d. R. im Sommersemester angeboten, die Wahlpflichtfächer vornehmlich im Sommersemester mit einigen Angeboten im Wintersemester. Die Labore,

Seminare und Projekte finden i. d. R. im Wintersemester statt.

§ 11

Modularisierung und Leistungspunkte

Die modulare Gliederung des Studiums ist dem Studienprogramm zu entnehmen (Anlagen 1 bis 4). Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl Leistungspunkte (credits) zugeordnet.

Die Gesamtzahl der zu erbringenden Leistungspunkte ist 90. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit. Der zeitliche Gesamtaufwand des Masterstudiums wird auf 2700 Stunden ausgelegt.

§ 12

Form der Lehrveranstaltungen

(1) Arten von Lehrveranstaltungen

Das Masterstudium beinhaltet Lehrveranstaltungen, die schwerpunktmäßig der Wissensvermittlung dienen und solche, deren Hauptziel die Aneignung methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten darstellt.

(2) Grundlagen

In den Fächern Grundlagen 1 und 2 wird das für ein weiteres vertiefendes Studium notwendige Basiswissen vermittelt. Im Wesentlichen finden die Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen statt, es können aber auch seminaristische Anteile sowie Exkursionen und kleinere Übungen integriert werden.

(3) Labore

Die Labore sind als praktische Übungen konzipiert und haben das Erlernen methodischer Fertigkeiten im Umgang mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln zum Ziel. Sie sind unbenotet, es besteht Anwesenheitspflicht.

(4) Seminare

In den Seminaren werden in Form von Vorträgen, Diskussionen und Referaten der Teilnehmenden komplexe thematische Zusammenhänge vermittelt und die Diskursfähigkeit geschult. Diese Veranstaltungen eignen sich besonders für die Integration mehrerer – auch externer – Referenten.

(5) Projekte

In den Projekten wird das erlernte Wissen in Form einer eigenständigen praktischen Arbeit zur Anwendung gebracht und anhand einer komplexen Fragestellung erprobt. Das Projekt gliedert sich in mehrere Arbeitsschritte, welche nacheinander am selben Objekt oder auch an mehreren voneinander unabhängigen Objekten durchgeführt werden. Es sind grundsätzlich Einzel- und Gruppenarbeiten möglich. Bei Gruppenarbeiten muss der Anteil des einzelnen Studierenden erkennbar sein.

(6) Wahlpflicht- und Wahlfächer

In den Wahlpflicht- und Wahlfächern hat der Studierende einerseits die Möglichkeit, sein Fachwissen in frei gewählten Themenbereichen zu vertiefen, andererseits sich Grundwissen und Einblicke in angrenzende Fachgebiete sowie allgemeine Kompetenzen zu erarbeiten.

Die Wahlpflicht- und Wahlfächer werden in der Regel in Form von Vorlesungen, integrierten Veranstaltungen oder Seminaren angeboten.

§ 13

Organisation des Studien- und Lehrbetriebs

(1) Studienprogramm, Studienführer

Der Studienaufbau sowie die Studieninhalte sind im Studienprogramm sowie im Studienführer erläutert. Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss die Inhalte und die Lehrenden der Pflichtmodule (Anlage 2) sowie das Angebot der Wahlpflichtfächer (Anlage 3) fortschreiben.

(2) Studienorganisation

Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so geplant, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist. Für Teilzeitstudierende, die ein reduziertes Semesterpensum absolvieren möchten, liegt ein alternativer Organisationsvorschlag vor, welcher das gesamte Studienprogramm auf vier Semester verteilt.

(3) Wahlpflichtfächer

Der Bereich der Wahlpflichtfächer ist in zwei Gruppen unterteilt. Die in der Übersicht (Anlage 3) gekennzeichneten Fächer (+) werden regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre – angeboten, so dass sie von jedem Studierenden im Laufe seines dreisemestrigen Studiums besucht werden können. Das Angebot der übrigen Wahlpflichtfächer ist frei und

veränderlich. Wahlpflichtfächer können bei zu geringer Teilnehmerzahl entfallen bzw. verschoben oder ersetzt werden.

(4) Arbeitsplatz

Jedem Studierenden steht ein studentischer Arbeitsplatz in der Hochschule zur Verfügung.

Teil 2: Prüfungsordnung

3. Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 14

Prüfungen und Prüfungsformen

Es sind zu unterscheiden:

- (1) Studienleistungen
- (2) Masterprüfung.

(1) Studienleistungen

Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht und durch Leistungsnachweise bescheinigt, sofern sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Zur Wiederholung und zu sonstigen Regelungen bei der Erbringung von Studienleistungen siehe § 20.

(2) Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die für das Masterstudium geforderten Studienleistungen für alle Module gemäß Studienprogramm durch Leistungsnachweise nachgewiesen und die Masterarbeit als auch das Masterkolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Zur Wiederholung der Masterprüfung siehe § 20.

§ 15

Studienleistungen und Leistungsnachweise

Jedes Fach – mit Ausnahme der Labore – wird studienbegleitend mit einem individuell benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. Als Grundlage für die Notengebung ist eine Studienleistung in Form einer Semesterarbeit, einer Klausur, eines Referats, einer Übungs- oder Projektarbeit oder einer mündlichen Prüfung zu erbringen.

Besteht ein Modul aus mehreren Einfächern, so gilt das Modul als erfolgreich bestanden, wenn in allen zugehörigen Fächern ein mit

mindestens ausreichend bestandener Leistungsnachweis erbracht wurde.

Ist eine Teilleistung endgültig nicht bestanden, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden.

§ 16 Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Notensystem

Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Zwischennoten

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Ermittlung von Gesamtnoten

Im Masterzeugnis werden aus Einzelbewertungen Gesamtnoten ermittelt. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnoten lauten bei einem Notendurchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Entsprechend werden die ECTS-grades bescheinigt, bei einem Notendurchschnitt

bis	1,5 (ausgezeichnet)	= A (excellent)
über	1,5 bis 2,0 (sehr gut)	= B (very good)
über	2,0 bis 2,5 (gut)	= C (good)
über	2,5 bis 3,5 (befriedigend)	= D (satisfactory)
über	3,5 bis 4,0 (ausreichend)	= E (sufficient)
über	4,0 (nicht ausreichend)	= F (fail).

§ 17

Masterprüfung: Masterarbeit und Masterkolloquium

(1) Ziel der Masterarbeit und des Masterkolloquiums

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende befähigt ist, eine Aufgabe im Bereich der Bauernhaltung bzw. des Bauens im Bestand mit wissenschaftlichem Anspruch und Methodik eigenständig zu bearbeiten und aus ihr erwachsende Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, nachvollziehbar zu beschreiben und öffentlich zu präsentieren.

(2) Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vom Studenten beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben zwei Monate vor Ausgabe der Masterarbeit schriftlich zu stellen:

1. Themenvorschlag
2. Vorschlag eines Betreuers (Erstgutachter) gemäß § 17(5)
3. Benennung des Partners bei einer Gruppenarbeit.
4. Nachweis, dass alle etwaigen Auflagen der Zulassungskommission für die Immatrikulation erfüllt wurden.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Dekan gibt das Thema der Masterarbeit aus und macht den Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig.

(3) Thema der Masterarbeit

Das Thema für die Masterarbeit wird vom Erstgutachter in Abstimmung mit dem Zweitgutachter formuliert. Hierbei können Themenvorschläge des Studierenden gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Möglich sind alle Themen, welche geeignet sind, das zuvor genannte Ziel zu erfüllen und die mit den personellen und materiellen Kapazitäten am Fachbereich bzw. an der Hochschule oder unter Hinzuziehung der Hilfe geeigneter Dritter (Personen oder Institutionen) zu bearbeiten sind.

(4) Bearbeitungsumfang und Bearbeitungszeitraum

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 720 Stunden studentischer Arbeitszeit (24 Credits nach ECTS). Der Zeitraum der Bearbeitung ist bei Vollzeitstudierenden auf maximal acht Monate beginnend mit der Zulassung zur Masterarbeit festgesetzt, bei Teilzeitstudierenden auf maximal zwölf Monate. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Besonderheiten hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

Das Masterkolloquium ist mit 6 Credits bewertet, so dass die Masterarbeit und das Masterkolloquium zusammen 900 Stunden studentischer Arbeitszeit erfordern.

(5) Betreuung der Masterarbeit und Prüfungskommission

Die Masterarbeit inklusive des Masterkolloquiums wird begleitet und bewertet von einem Betreuer (Erstgutachter) sowie einem Zweitgutachter. Als Erstgutachter ist ein Professor zu wählen, als Zweitgutachter eine weitere Lehrkraft oder eine andere gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG befähigte Person. Voraussetzung für die Zulassung als Zweitgutachter ist der Diplomabschluss bzw. ein Masterabschluss.

Die Betreuer der Masterarbeit werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer (Erstgutachter) vorschlagen. Auf diesen Vorschlag ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Prüfungskommission für das Masterkolloquium besteht aus den zwei Betreuern sowie einem Vorsitzenden, der vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird.

(6) Gruppenarbeiten

Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei oder mehreren Studierenden angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Aufgabenstellung und die Bearbeitungsweise der jeweilige Anteil der einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Es können aber gleichzeitig bestimmte Teile der Arbeit, z. B. gemeinsame Problemstellung, Zusammenfassung usw. von beiden Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Beurteilungsgrundlage ist bei Gruppenarbeiten die eindeutig erkennbare Einzelleistung des jeweiligen Kandidaten. Dabei müssen gemeinsam erarbeitete Teile, soweit sie für den Zusammenhang der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen berücksichtigt werden.

(7) Abgabe der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist fristgerecht im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Masterarbeit ist mit der schriftlichen Versicherung des Studenten zu versehen, dass er die Arbeit bzw. den von ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat.

(8) Masterkolloquium

Das Masterkolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist gesondert zu bewerten.

Das Masterkolloquium ist öffentlich. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben. Zum Masterkolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn alle Leistungsnachweise erbracht sind und die Masterarbeit abgeschlossen, eingereicht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Das Masterkolloquium wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Es findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

(9) Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird von beiden Gutachtern unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten bewertet. Beträgt der Unterschied der Bewertung weniger als 1,5 und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied 1,5 und mehr und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Gesamtbewertung der Masterarbeit und des Masterkolloquiums

Die Masterarbeit und das Masterkolloquium werden getrennt bewertet und auf dem Zeugnis zu einer Gesamtnote „Masterarbeit einschließlich Masterkolloquium“ zusammengefasst. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt: Die Masterarbeit geht mit vierfacher, das Masterkolloquium mit einfacher Wichtung in die Gesamtnote ein.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Zusammensetzung

Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss, der sowohl für den grundständigen Studiengang als auch für den Masterstudiengang zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. ein Professor als Vorsitzender
2. ein Professor als stellvertretender Vorsitzender
3. ein weiterer Professor
4. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Laboringenieur
5. ein Student.

Für die Mitglieder gemäß 3., 4. und 5. sind Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für zwei Jahre, der Student für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Das studentische Mitglied des Ausschusses wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigenen Prüfungen betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(2) Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der zuständige Mitarbeiter des Prüfungsamtes, der Dekan, der Studiendekan und der Studiengangskoordinator können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung und den organisatorischen Ablauf der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und die Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss setzt die Zulassungskommission ein.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Studiendekan oder den Studiengangskoordinator übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. Wird die Erledigung auf den Studiendekan oder den Studiengangskoordinator übertragen, berichtet der entsprechende Vertreter dem Prüfungsausschuss regelmäßig; dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Kontrolle über den Vertreter.

Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Vor dem Feststellen des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumnis

Versäumt der Kandidat die für die Erlangung eines Leistungsnachweises erforderliche Prüfung oder erbringt eine Studienleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt der ent-

sprechende Leistungsnachweis als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Nimmt der Kandidat den Termin des Masterkolloquiums ohne triftige Gründe nicht wahr, so gilt dieses als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 20 gilt entsprechend.

(2) Rücktritt

Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Studierende durch Vorlage eines schriftlichen Attestes nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss ernennt ggf. einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend. Sind bereits Prüfungsergebnisse erbracht worden, so werden diese angerechnet.

(3) Täuschung, Ordnungsverstoß

Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel, führt unerlaubte Gespräche oder versucht auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20

Wiederholung und Regelungen bei Leistungsnachweisen

(1) Termine und Wiederholbarkeit bei Leistungsnachweisen

In jedem Semester gibt es zwei Prüfungstermine. Es liegen:

- Termin A unmittelbar anschließend an die Vorlesungszeit und
- Termin B unmittelbar vor Beginn des folgenden Semesters.

Zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung wird der Prüfungszeitraum für die erste Prüfung bekannt gegeben.

Die Dauer einer Klausur oder mündlichen Prüfung ist auf die vergebene Anzahl von Credits abgestimmt.

Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann maximal zweimal wiederholt werden. Ein Nichtbestehen der zweiten Wiederholung bedeutet das endgültige Nichtbestehen und führt zur Exmatrikulation (siehe § 23).

Der erste Wiederholungstermin liegt in dem auf Termin A bzw. Termin B folgenden Prüfungszeitraum.

Nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung lädt der Prüfungsausschuss den Studierenden zu einem Beratungsgespräch ein und setzt danach den zweiten Wiederholungstermin fest. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich eine mündliche Prüfung, ggf. mit schriftlichem Teil, die grundsätzlich von zwei Prüfern bewertet wird.

(2) Austauschbarkeit nicht bestandener Wahlpflicht- oder Wahlfächer

Aus den insgesamt 12 zu wählenden Wahlpflicht- und Wahlfächern dürfen bei Nichtbestehen eines Leistungsnachweises maximal zwei Wahlpflicht- oder Wahlfächer gegen ein anderes Fach aus dem jeweiligen Modul (A-F) ausgetauscht werden.

(3) Masterprüfung

Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Ein Masterkolloquium, das nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. Ein Nichtbestehen der Wiederholung bedeutet jeweils das endgültige Nichtbestehen und führt zur Exmatrikulation (siehe § 23).

§ 21

Gesamtbewertung

(1) Bewertung der Module

Besteht ein Modul aus mehreren Einfächern, die getrennt voneinander abgeprüft werden, errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen im Verhältnis der Anzahl der vergebenen Credits nach ECTS der einzelnen Fächer. Wichtung siehe Anlage 4 (Modularisierung – Credits).

(2) Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Gesamtnote der Masterarbeit und des Masterkolloquiums in einfacher Wichtung und dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Module in doppelter Wichtung. Die Durchschnittsnote der Module errechnet sich im Verhältnis der Anzahl der vergebenen Credits nach ECTS. Wichtung siehe Anlage 4 (Modularisierung – Credits).

§ 22

Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Zeugnis

Über die erfolgreich bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es gibt Auskunft über Thema und Bewertung der Masterarbeit sowie über die während des Studiums erbrachten Leistungen. Schließt ein Studierender mehr als die insgesamt 12 erforderlichen Wahlpflicht- und Wahlfächer mit Erfolg ab, erscheinen diese zusätzlich gewählten Fächer auf Wunsch des Studierenden mit Note in einer gesonderten Rubrik, aus der aber hervorgeht, dass diese Noten nicht in die Gesamtnote eingerechnet wurden.

(2) Zeugnisergänzung

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent des Masterstudienganges eine Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Engineering“ sowie das Diploma Supplement.

§ 23

Exmatrikulation

Eine zwangsweise Exmatrikulation erfolgt,

1. wenn die Masterarbeit zum zweiten Mal nicht bestanden wird,
2. wenn ein Leistungsnachweis zum dritten Mal nicht bestanden wird,
3. wenn innerhalb von zwei Semestern keine Studienleistung erbracht wird und keine Beurlaubung bewilligt wurde,
4. bei Vollzeitstudierenden nach dem sechsten Semester, bei Teilzeitstudierenden nach dem achten Semester.

Über Ausnahmen bezüglich 3. und 4. entscheidet der Prüfungsausschuss.

4.

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine
 Rektorin

Potsdam, 13.04.2005

Gruppen	SWS	Fächer				Module	Credits
Grund-lagen	14 SWS	Grundlagen 1 Entwicklung der Baukonstruktion 10 SWS		Grundlagen 2 Planen im Bestand 4 SWS		Grund-lagen 1	10 C
						Grund-lagen 2	4 C
Labor	6 SWS	Labor 1 Mess- und Prüfverfahren 3 SWS		Labor 2 oder Labor 3 oder Labor 4 oder Labor 5 Tragverhalten Konstruktion oder Bauchemie Bauphysik oder Facility Management oder Dokumentation 3 SWS		Labor	4 C
Seminar	6 SWS	Seminar 1 Stadtbau 3 SWS		Seminar 2 oder Seminar 3 Restaurierung in der Baudenkmalspflege oder Wirtschaftlichkeit im Bauwesen 3 SWS		Seminar	8 C
Projekt	6 SWS	Projekt 1 Erfassung Grundlagenermittlung 2 SWS		Projekt 2 Planung Konstruktion Baukosten Abrechnung 4 SWS		Projekt	10 C
Wahl	24 SWS	Wahlpflicht A Theoretische Grundlagen 2 SWS	Wahlpflicht A Theoretische Grundlagen 2 SWS	Wahlpflicht B Konstruktiver Ingenieurbau 2 SWS	Wahlpflicht B Konstruktiver Ingenieurbau 2 SWS	Wahl-pflicht A	4 C
						Wahl-pflicht B	4 C
		Wahlpflicht C Baukonstruktion Bauphysik 2 SWS	Wahlpflicht C Baukonstruktion Bauphysik 2 SWS	Wahlpflicht D Baubetrieb Wirtschaft Recht 2 SWS	Wahlpflicht D Baubetrieb Wirtschaft Recht 2 SWS	Wahl-pflicht C	4 C
						Wahl-pflicht D	4 C
		Wahlpflicht E Geschichte Denkmalpflege 2 SWS	Wahlpflicht E Geschichte Denkmalpflege 2 SWS	Wahlfach F frei 2 SWS	Wahlfach F frei 2 SWS	Wahl-pflicht E	4 C
						Wahl F	4 C
Master		Masterprüfung: Masterarbeit Masterkolloquium				Master	30 C
						Summe	90 C

Anlage 2: Pflichtfächer (Stand Nov. 2004)

Fach	Thema	Inhalt	inhaltliche Koordination	SWS	Credits
Grundlagen					
G1	Entwicklung der Baukonstruktion	1. Wohnungs- und Siedlungsbau 2. Ingenieurbau 1800-1950 3. Massivbauweisen, Gründungen 4. Skelettbauweisen, Ausbaukonstruktion 5. Baustoffe, Bauphysik	Kahlow Ast Göttlich Kahlow Kleen Landwehrs Lorenz Steigerwald	10	10 C
G2	Planen im Bestand	Neubau im Bestand und Umbau unter Berücksichtigung der Denkmalpflege	Steigerwald Müller Gustiné	4	4 C
Labor					
L1	Mess- und Prüfverfahren	Vermessung Zerstörungsfreie Prüfung	Müller Vielhaber Landwehrs	3	2 C
L2	Tragverhalten, Konstruktion	Das Experiment in der Baumechanik, Belastungstechnik, Messtechnik	Vielhaber Reuschel	3	2 C
L3	Bauchemie, Bauphysik	Laborverfahren in der Bauchemie und Bauphysik	Lorenz Landwehrs	3	2 C
L4	Facility Management	Raum- und Gebäudebücher nach Pflichtenheft incl. Auswertungen für Flächenmanagement	Hase Hieke	3	2 C
L5	Dokumentation	Verwertung von Planmaterial zur Bauwerksdokumentation Recherche in Archiven	Lindemann Kaiser Müller Schockenhoff (FB 5)	3	2 C
Seminar					
S1	Stadtumbau	Schrumpfungsprozess der Städte, Rückbau und Aufwertungsmaßnahmen, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, begleitende Programme	Rech N.N. (FB1), (FB2) Externe Referenten als Gäste	3	4 C
S2	Restaurierung in der Bau- denkmalpflege	Grundlagen der Restaurierung, Sensibilisierung für Denkmalpflege, Spannungsfeld Nutzer-Denkmal	Koch(FB2) Hauff (FB2) Michaelsen (FB2) Freitag (FB2) Laue (FB 2)	3	4 C
S3	Wirtschaftlichkeit im Bauwesen	Finanzwirtschaftliche Aspekte in der Bauunternehmung Finanzplanung, Controlling	Poelke Becker (BIEM)	3	4 C
Projekt					
P1	Erfassung, Grundlagen- ermittlung	Geometrische Erfassung Baugeschichte, -forschung konstruktive Untersuchungen Tragwerksanalyse, Schadensaufnahme, Sanierungskonzepte	Kahlow Müller Ast N.N. (FB2)	2	3 C
P2	Planung, Konstruktion	Nutzungskonzepte; Entwurf und Ausführungsplanung von Neuplanungen im Bestand	Ast Göttlich Steigerwald Habermann	4	7 C

Anlage 3: Wahlpflichtfächer (Stand Nov. 2004)

Nr.	Wahlpflichtfach	inhaltliche Koordination	fest
-----	-----------------	--------------------------	------

A – Theoretische Grundlagen

A1	Ingenieurmathematik	Lindemann	
A2	Baudynamik	Reuschel	+
A3	Höhere Festigkeitslehre	Reuschel	+
A4	Finite Elemente Methoden – Grundlagen	Berner	+
A5	Finite Elemente Methoden im konstruktiven Ingenieurbau	Berner	
A6	Programmieren in Visual Basic Application (VBA)	Berner, Schneider	
A7	Theoretische Methoden der Bauphysik	Lorenz	
A8	Grundlagen der Bauchemie	Landwehrs	

B – Konstruktiver Ingenieurbau

B1	Verstärkung Massivbau	Vielhaber, Göttlich	+
B2	Verstärkung Holzbau	Ast	
B3	Unterfangungen und Gründungsertüchtigungen	Kleen	
B4	Bewertung und Ertüchtigung alter Stahlkonstruktionen	Habermann, Brandes	+
B5	Bauwerksdiagnostik – Zerstörungsfreie Prüfung	Wiggenhauser, Maierhofer	

C – Baukonstruktion, Bauphysik, Baustoffe

C1	Der Einfluss der Bauphysik auf das Bauen	Lorenz	+
C2	Holzbiologie und Integrierter Holzschutz	Unger	+
C3	Brandschutz im Bestand	Wesche	+
C4	Beurteilung und Instandsetzung von Ziegelmauerwerk	Wallasch	
C5	Wohnungsbautypologie	Reuschel, N.N.	
C6	Lehm in der historischen Bausubstanz	Ziegert	
C7	Dauerhaftigkeit von Baustoffen	Landwehrs	
C8	Bauklimatik und Haustechnik im Bestand	Eckermann	+

D – Baubetrieb, Wirtschaft, Recht

D1	Projektmanagement	Poelke	
D2	Betriebswirtschaftslehre im Bauwesen	Poelke	
D3	Bauabwicklung im Bestand	Poelke	+
D4	Baurecht	Greim	+
D5	Rückbau und Entsorgungsmanagement	Kirchner	
D6	Facility Management	Hase, Hieke	

E – Geschichte, Denkmalpflege

E1	Geschichte der Denkmalpflege	Abri	+
E2	Methoden der Denkmalpflege	Abri	+
E3	Geschichte des Brückenbaus	Kahlow	+
E4	Bautechnik- und Kulturgeschichte des Ingenieurwesens	Kahlow	
E5	Proportions- und Gestaltlehre	Siegel	+
E6	Baustilkunde für IngenieurInnen	Siegel, Müller	

F – Wahlfächer

	Schäden im Verkehrswegebau	Anger	
	Sanierung von Rohrleitungen	Obermeyer	
	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	Poelke	
	Kommunikation	N.N.	
	Konfliktmanagement	N.N.	
	Wissenschaftliches Arbeiten	N.N.	
	Technisches Englisch	N.N.	
	Präsentation im Internet	Lindemann, Schneider	
	Sowie:		
	Jedes Wahlpflichtfach aus den Modulen A-E.		
	Ein Fach aus dem Angebot der FHP oder nach Absprache einer anderen Hochschule.		

Anlage 4: Modularisierung – Credits

Modul	Fach / Thema	LN	SWS	C	Wichtung in 1/56 *
Grundlagen 1			10	10	10
G1	Entwicklung der Baukonstruktion	benotet	10	10	10
Grundlagen 2			4	4	4
G2	Planen im Bestand	benotet	4	4	4
Labor			6	4	0
L1	Mess- und Prüfverfahren	unbenotet	3	2	0
L2	Tragverhalten, Konstruktion	unbenotet	3	2	0
L3	Bauchemie, Bauphysik				
L4	Facility Management				
L5	Dokumentation				
Seminar			6	8	8
S1	Stadtumbau	benotet	3	4	4
S2	Restaurierung, Denkmalpflege	benotet	3	4	4
S3	Wirtschaftlichkeit im Bauwesen				
Projekt			6	10	10
P1	Erfassung, Grundlagenermittlung	benotet	2	3	3
P2	Planung/Konstruktion	benotet	4	7	7
	Baukosten/Abrechnung				
Wahlpflicht A			4	4	4
A	Theoretische Grundlagen	benotet	2	2	2
A	Theoretische Grundlagen	benotet	2	2	2
Wahlpflicht B			4	4	4
B	Konstruktiver Ingenieurbau	benotet	2	2	2
B	Konstruktiver Ingenieurbau	benotet	2	2	2
Wahlpflicht C			4	4	4
C	Baukonstruktion, Bauphysik, Baustoffe	benotet	2	2	2
C	Baukonstruktion, Bauphysik, Baustoffe	benotet	2	2	2
Wahlpflicht D			4	4	4
D	Baubetrieb, Wirtschaft, Recht	benotet	2	2	2
D	Baubetrieb, Wirtschaft, Recht	benotet	2	2	2
Wahlpflicht E			4	4	4
E	Geschichte, Denkmalpflege	benotet	2	2	2
E	Geschichte, Denkmalpflege	benotet	2	2	2
Wahl			4	4	4
frei	Wahlfach	benotet	2	2	2
frei	Wahlfach	benotet	2	2	2
Masterprüfung				30	
M	Masterarbeit	benotet		24	
M	Kolloquium	benotet		6	
Summe				90	56
Berechnungsgrundlage: für den Studienaufwand („work load“): 900 Stunden / Semester = 60 C → 180 C im Masterstudium. Bei 45 Arbeitswochen und 40 h/Woche → 30 h Arbeitsaufwand / C					
Wichtung in 1/56: Der Anteil, mit dem die jeweilige Einzelbewertung in die Gesamtnote der Module eingeht, entspricht den Credits.					